::\somacos\instancedata\0001_echt\doc\00048337.docx

Sitzungsvorlage öffentlich



| Vorlage-Nr.: | VO/0685/2023 |
|---------------|--------------------|
| Fachbereich: | 6 - Bauen, Planen, |
| | Umwelt |
| Erstellt von: | Christopher |
| | Schmalenbeck |
| Datum: | 23.08.2023 |

Betreff:

Antrag auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung zur Nutzungserweiterung eines Betriebs zur Baustoffaufbereitung und zur zeitweiligen Lagerung von Recyclingbaustoffen auf dem Grundstück Hauptstr. 1

| Beratungsfolge: | | |
|-----------------|--------------------------|--------------|
| 24.10.2023 | Bau- und Umweltausschuss | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

- 1. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem. o.g. Antrag wird erteilt.
- 2. Einer Ausnahme gem. § 4 Abs. 1 von der Veränderungssperre für den südlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 "Ehemaliges Ziegelwerk Hünig" wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Hauptstraße 1 ist der Betrieb einer Anlage zur Baustoffaufbereitung und zur zeitweiligen Lagerung von Recyclingbaustoffen bis zum 31.12.2024 befristet genehmigt.

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Erweiterung des Annahmekataloges (Altholz AI – AIII), eine Erhöhung der Lagerkapazität auf 11.000 t sowie eine Nutzungserweiterung zur Bearbeitung von Stammholz zu Kaminholz begehrt. Mit dem Antrag ist keine bauliche Erweiterung oder Erweiterung der Betriebsfläche verbunden.

Für das Grundstück hat der Rat der Stadt Olfen die Satzung über die Veränderungssperre für den südlichen Planbereich des zukünftigen Bebauungsplans 54 "Ehemaliges Ziegelwerk Hünig" erlassen. Im Geltungsbereich der Satzung ist u.a. die Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB

unzulässig. Bei der beantragten Nutzungsausweitung handelt es sich um ein Vorhaben nach § 29 BauGB. Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die beantragte Nutzungserweiterung steht den städtebaulichen Zielen der mit der Veränderungssperre abgesicherten Bauleitplanung nicht entgegen. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann daher zugelassen werden.

Anlage(n)

Anlage zu VO/0685/2023

Mitgezeichnet von: